



# Newsletter

ACCURATA TREUHAND- UND REVISIONS-AG

## Informationen zu juristischen Personen sowie zu Privatvermögensstrukturen (PVS) gemäss dem Steuergesetz vom 23. September 2010 des Fürstentums Liechtenstein

### A. Allgemeine Informationen zum aktuellen Steuergesetz

Der Liechtensteinische Landtag hat am 23. September 2010 das Gesetz über die Landes- und Gemeindesteuern verabschiedet und damit eine Totalrevision des liechtensteinischen Steuerrechts beschlossen. Das neue Steuerrecht ist, ebenso wie die dazu erlassene Verordnung, am 1. Januar 2011 in Kraft getreten.

Eine wesentliche und relevante Änderung betrifft die Aufhebung der besonderen Gesellschaftssteuern für Sitz- und Holdinggesellschaften. Für die vor dem 1. Januar 2011 gegründeten juristischen Personen wurde eine dreijährige Übergangsfrist gewährt. Diese juristischen Personen werden daher bis und mit Steuerjahr 2013 nach dem „alten“ Steuerregime besteuert.

Ab dem 1. Januar 2014 werden diese juristischen Personen letztendlich nach dem neuen Steuergesetz besteuert und müssen daher ihre Steuererklärungen samt allen diesbezüglichen Unterlagen für das Geschäfts-/Steuerjahr 2014 vor dem 1. Juli 2015 einreichen.

### B. Informationen zur Besteuerung von juristischen Personen (Ertragssteuer von 12.5%)

Die folgenden Ausführungen betreffen ausschliesslich die unbeschränkt steuerpflichtigen juristischen Personen nach dem am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen neuen Steuergesetz.

In Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtige juristische Personen (wie Stiftungen, Anstalten, Gesellschaften, Treuunternehmen, etc.) unterliegen einem Ertragssteuersatz von 12.5% auf dem steuerpflichtigen Reinertrag bei einer Mindestertragssteuer von zurzeit CHF 1'200. Die juristischen Personen werden in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig aufgrund des Unternehmenssitzes oder des Ortes der tatsächlichen Verwaltung.

Zu beachten ist, dass liechtensteinische Trusts (mit Domizil oder tatsächlichem Ort der Verwaltung in Liechtenstein) nicht als eigene juristische Personen betrachtet werden und deshalb lediglich der Mindestertragssteuer unterliegen. Die Einreichung einer Steuererklärung ist nicht erforderlich. Im Weiteren können eingetragene gemeinnützige Stiftungen auf Antrag von der Steuer befreit werden.

Der steuerpflichtige Reinertrag wird grundsätzlich nach Massgabe der nach dem Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) erstellten Jahresrechnung ermittelt. Neben dem unbeschränkten Fremdkapitalzinsabzug kann ebenfalls vom steuerpflichtigen Reinertrag ein Eigenkapitalzinsabzug von 4% des modifizierten Eigenkapitals vorgenommen werden. Dies bedeutet, dass tatsächlich eine Steuer nur auf Erträge von mehr als 4% anfallen, sofern die Vermögenswerte ausschliesslich mit Eigenkapital finanziert wurden. Eine Reduktion der Höhe des Eigenkapitalabzuges von 4% wird derzeit von den Behörden diskutiert. Die Verrechnung von Verlusten ist grundsätzlich zeitlich unbegrenzt möglich.

Die Ausschüttungen bzw. Gewinnverwendungen von juristischen Personen an die Anteilhaber bzw. Begünstigte werden nicht mit einer Quellensteuer belastet.

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen juristischen Personen zählen unter anderem folgende Erträge nicht zum steuerpflichtigen Reinertrag:

a) Beteiligungserträge:  
Dividenden aufgrund von Beteiligungen an in- oder ausländischen juristischen Personen sind steuerfrei. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Dividenden unabhängig von einer Mindesthaltungsdauer und einer Mindestbeteiligungshöhe steuerfrei sind;

b) Kapitalgewinne:  
Kapitalgewinne aus der Veräusserung oder Liquidation von Beteiligungen an in- oder ausländischen juristischen Personen werden analog zu den Beteiligungserträgen von der Ertragssteuer befreit. Diese Befreiung ist ebenfalls unabhängig von einer Mindesthaltungsdauer und einer Mindestbeteiligungshöhe;

c) Ausländische Betriebsstätten-  
ergebnisse:  
Ausländische Betriebsstättenergebnisse werden von Liechtenstein unilateral freigestellt. Diese Vorgehensweise entspricht Art. 7 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung von Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen. Ziel dieser Befreiung ist somit die Verhinderung von Doppelbesteuerungen;

d) Miet- und Pächterträge aus im Ausland gelegenen Grundstücken;

e) Kapitalgewinne aus der Veräusserung von ausländischen Grundstücken; und

f) Erträge aus dem verwalteten Vermögen von Investmentunternehmen nach dem UCITSG (Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) und IUG (Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien).

Alle übrigen Erträge wie z.B. Zinseinnahmen von Bankkonten und von Obligationen, Gewinne aus Verkauf von Edelmetallen und Kunstgegenständen sowie Einnahmen aus Leasingverträgen sind steuerpflichtig.

### **Eine kurze Zusammenfassung der Vor- und Nachteile von ordentlich besteuerten juristischen Personen:**

#### **Vorteile:**

- frei im Zweck;
- keine Einschränkungen in Bezug auf die Vermögensverwaltung;
- Strukturierungsmöglichkeiten für Steuerplanung.

#### **Nachteile:**

- Erhöhter Verwaltungsaufwand (z.B. Einreichung einer Steuererklärung sowie Erstellung eines detaillierten Vermögensstatus bzw. einer Jahresrechnung).

### **C. Informationen zur Besteuerung von Privatvermögensstrukturen (Mindestertragssteuer von CHF 1'200)**

Das per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzte Steuergesetz lässt eine Sonderbesteuerung von juristischen Personen zu, die als Privatvermögensstrukturen, nachfolgend „PVS“ genannt, klassifiziert werden können.

Die Überwachungsbehörde der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) hat die Bestimmungen des PVS-Status dahingehend geprüft, ob sie mit den staatlichen Beihilferegulungen konform sind und hat mit Entscheid vom 15. Februar 2011 deren Konformität bestätigt.

Eine PVS darf in der Verfolgung ihres Zweckes keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Jedes Anbieten von Gütern und Dienstleistungen auf dem Markt stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar. Die direkte oder indirekte Einflussnahme auf die Verwaltung von Tochtergesellschaften sowie das aktive regelmässige Handeln von Wertschriften wird ebenfalls als wirtschaftliche Tätigkeit klassifiziert. Die Tätigkeit einer PVS ist somit auf die blosse und passive Ausübung des Eigentums an den von ihr gehaltenen Vermögenswerten beschränkt.

Anteilseigner oder Begünstigte einer PVS können grundsätzlich nur natürliche Personen sein, die im Rahmen der Verwaltung ihres Vermögens handeln.

Für die wichtigsten Vermögenswerte einer PVS führen die oben genannten Erläuterungen zu folgenden Schlussfolgerungen:

#### **Wertschriften / Finanzinstrumente:**

Der Erwerb und die Veräusserung von Wertschriften respektive von Finanzinstrumenten sind im Rahmen der Ausübung des Eigentums zulässig. Hingegen ist das aktive regelmässige Handeln von Finanzinstrumenten (mehr als 50% des Depotwertes pro Jahr) für einen PVS-Status schädlich, da dies eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, sofern die Vermögensverwaltung nicht durch einen externen unabhängigen Vermögensverwalter erfolgt. Die Vereinnahmung von Dividenden und Zinsen basieren auf der passiven Stellung als Eigentümer dieser Vermögenswerte und stellt somit keine wirtschaftliche Tätigkeit dar.

### *Beteiligungen:*

Das Halten von Beteiligungen ist grundsätzlich PVS-schädlich. Eine PVS darf eine Beteiligung nur unter der Bedingung halten, dass sie oder ihre Anteilseigner oder Begünstigten keine Kontrolle durch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf die Verwaltung dieser Gesellschaft tatsächlich ausüben. Eine Kontrolle einer Beteiligungsgesellschaft durch Einflussnahme ist jedoch zulässig, falls die Beteiligungsgesellschaft nicht wirtschaftlich tätig ist, insbesondere wenn es sich bei ihr selbst um eine PVS handelt.

### *Immobilien/Liegenschaften:*

Das Halten einer Liegenschaft ist grundsätzlich unzulässig. Sofern die Immobilie einem Begünstigten oder Anteilseigner unentgeltlich überlassen wird, stellt dies eine zulässige Gewinnverwendung dar und ist somit nicht PVS-schädlich.

### *Darlehen:*

Die Gewährung von verzinslichen Darlehen durch eine PVS ist grundsätzlich PVS-schädlich. Hingegen ist eine Gewährung von zinslosen Darlehen an einen Anteilseigner oder Begünstigten zulässig, da dies eine zulässige Gewinnverwendung darstellt.

Die Frist für die Einreichung der Anträge zur Gewährung des PVS-Status ist wie folgt geregelt:

- a) bei neu errichteten juristischen Personen binnen einem Monat ab Errichtung;
- b) bei bestehenden juristischen Personen vor Beginn des Geschäftsjahres, ab welchem der Status als PVS beantragt wird (z.B. Antrag auf Gewährung des PVS-Status bis zum 30. Dezember 2013, damit der PVS-Status für das Steuerjahr 2014 Gültigkeit hat).

### **Untenstehend sind die Vor- und Nachteile einer Privatvermögensstruktur kurz zusammengefasst:**

#### **Vorteile:**

- a) bezahlt nur die gesetzliche Mindestertragssteuer von zurzeit CHF 1'200;
- b) muss keine Steuererklärung einreichen (gilt auch für im Inland unbeschränkt steuerpflichtige Mutter- und Tochtergesellschaften, sofern beide Gesellschaften den PVS-Status beanspruchen können);
- c) benötigt grundsätzlich nur eine einfache Vermögensaufstellung; es ist weder eine Jahresrechnung noch eine Wertschriftenbuchhaltung erforderlich;
- d) ist von der EFTA-Überwachungsbehörde anerkannt.

#### **Nachteile:**

- a) ist auf reine Vermögensverwaltung bzw. auf die blosse (passive) Ausübung des Eigentums an den von ihr gehaltenen Vermögenswerten beschränkt;
- b) unterliegt periodischen Kontrollen betreffend Einhaltung der PVS-Regeln durch die Steuerverwaltung;
- c) kann in vielen Fällen Doppelbesteuerungsabkommen sowie Steuerabgeltungsabkommen nicht anwenden (die PVS werden explizit vom Geltungsbereich ausgenommen);
- d) Risiko einer Nachbesteuerung, sofern die PVS-Vorgaben nicht (mehr) erfüllt werden;
- e) Komplexe Kriterien, die in grossen Strukturen schwierig handzuhaben sind.

### **D. Besteuerung von juristischen Personen in Liechtenstein mit ausländischen Tochtergesellschaften**

Juristische Personen mit Domizil oder tatsächlichem Ort der Verwaltung in Liechtenstein müssen, wenn sie keinen Antrag auf Gewährung des PVS-Status eingereicht haben, eine Ertragssteuer von 12.5% auf dem steuerpflichtigen Reinertrag bezahlen. Dividenden aus ausländischen Tochtergesellschaften und Kapitalgewinne aus der Veräusserung oder der Liquidation von ausländischen Tochtergesellschaften sind in Liechtenstein steuerbefreit.

Bei Fragen zur Besteuerung von juristischen Personen (Ertragssteuer von 12.5%) oder zur Besteuerung von Privatvermögensstrukturen (Mindestertragssteuer von CHF 1'200) wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater, da jeder einzelne Fall individuell analysiert werden muss. Unsere Experten in Steuerfragen sind Ihnen gerne behilflich und können unter den nachstehenden Koordinaten kontaktiert werden:

Helmuth Ritter

Tel: +423 238 88 88

E-Mail: rih@accurata.li

Robert Schädler

Tel: +423 238 88 88

E-Mail: rst@accurata.li

Andreas Blass

Tel: +423 238 88 88

E-Mail: ban@accurata.li



#### **Disclaimer**

*Die Accurata Treuhand- und Revisions-AG übernimmt keine Haftung für materielle oder rechtliche Mängel in Bezug auf die Informationen im vorliegenden Newsletter und übernimmt auch keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden. Im Weiteren basiert dieser Newsletter auf dem Stand der geltenden Gesetze und der Praxis der Steuerbehörden per 1. März 2013. Für allfällige Änderungen der rechtlichen Grundlagen oder Praxis der Steuerbehörden kann keine Gewähr oder Haftung übernommen werden. Der Inhalt dieses Newsletter gilt nur zur Information und stellt keine Beratung in Rechts- oder Steuerfragen dar.*